



Bundeskartellamt

Merkblatt

Das Settlement-Verfahren des Bundeskartellamtes in Bußgeldsachen

Stand: Februar 2016



Bundeskartellamt
Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Ein Bußgeldverfahren kann durch eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden. Ein Settlement führt regelmäßig zu einer Beschleunigung und Verkürzung der komplexen und ressourcenintensiven Kartellbußgeldverfahren sowie zu einer Minderung der Geldbuße durch das Bundeskartellamt.

1. Rechtsrahmen

Einvernehmliche Verfahrensbeendigungen sind in allen Kartellordnungswidrigkeitenverfahren möglich. Ist das Bundeskartellamt in einem Verfahren grundsätzlich zu Settlements bereit, ist es für entsprechende Gespräche mit allen Verfahrensbeteiligten offen. Voraussetzung eines Settlements ist dabei nicht, dass alle Betroffenen und Nebenbetroffenen eines Verfahrens zu einer Verfahrensbeendigung im Rahmen eines Settlements einverstanden sind.

Die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Settlements in Ordnungswidrigkeitenverfahren vor der Verwaltungsbehörde sind einfachgesetzlich nicht geregelt. Die für das gerichtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren geltende Regelung der Verständigung im Strafverfahren (BGBl. I, 2009, 2245) insbesondere in § 257 c StPO gilt hier nicht, weil der Gesetzgeber das behördliche Bußgeldverfahren nicht übermäßig formalisieren wollte (vgl. Regierungsbegründung zum Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, BT-Drucksache 16/12310, S. 16.). Die zentralen rechtsstaatlichen Anforderungen, wie sie durch das Bundesverfassungsgericht konkretisiert wurden, sind aber selbstverständlich auch hier zu beachten.

2. Gegenstand eines Settlements

Ein Settlement erfordert von Seiten des jeweils Betroffenen bzw. der jeweiligen Nebenbetroffenen eine geständige Einlassung. Inhaltlich muss die geständige Einlassung neben einer Beschreibung der prozessualen Tat auch Angaben über die Umstände enthalten, die für die Bußgeldzumessung maßgeblich sind. Formal erfordert die geständige Einlassung die Abgabe einer sog. Settlement-Erklärung, in der der Betroffene bzw. die Nebenbetroffene jeweils erklärt, dass der zur Last gelegte Sachverhalt aus seiner bzw. ihrer Sicht als zutreffend anerkannt und die Geldbuße bis zur Höhe des in Aussicht gestellten Betrages akzeptiert wird. Ein Rechtsmittelverzicht ist nicht Gegenstand einer Settlement-Erklärung.

Eine Settlement-Erklärung wird als mildernder Umstand gewertet, der zu einer Minderung der Geldbuße führt (sog. Settlement-Abschlag). Bei horizontalen Kartellfällen kann die Geldbuße um maximal 10% reduziert werden.

Ein Settlement kann unabhängig von einem Bonusantrag erzielt werden. Der Settlement-Abschlag erfolgt dann auf die bereits aufgrund des Bonusantrags reduzierte Geldbuße.

3. Verfahren

Es bestehen keine festen zeitlichen Vorgaben für die Einleitung eines Settlement-Verfahrens. Hat das Bundeskartellamt die Beweismittel gesichtet, um sich einen hinreichenden Informationsstand zu verschaffen, können Settlement-Gespräche jederzeit von beiden Seiten angeregt werden; sie setzen keine Versendung eines umfassenden Anhörungsschreibens voraus.

Besteht die grundsätzliche Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung, erläutert das Bundeskartellamt dem jeweiligen Beteiligten schriftlich oder mündlich den zur Last gelegten Sachverhalt, gewährt regelmäßig zumindest teilweise Akteneinsicht, stellt einen Betrag als Geldbuße in Aussicht, der im Falle eines Settlements nach dem Stand der Ermittlungen nicht überschritten wird, und hört den Betroffenen bzw. die Nebenbetroffene hierzu an. Dem Betroffenen bzw. der Nebenbetroffenen wird ggf. der Vorschlag für eine Settlement-Erklärung einschließlich einer Zusammenfassung des Ergebnisses der Ermittlungen übermittelt und eine Frist für die Annahme des Settlement-Vorschlags gesetzt. Eine vollständige Akteneinsicht kommt nicht in Betracht, sofern die Ermittlungen noch gegen andere Betroffene fortgeführt werden und dadurch der Untersuchungszweck gefährdet würde. Entschließt sich der Betroffene bzw. die Nebenbetroffene zur Abgabe einer Settlement-Erklärung, kann diese schriftlich übersandt werden oder mündlich im Rahmen einer Vernehmung erfolgen. Sie muss allerdings von dem jeweiligen Beteiligten unterschrieben werden – bei einer Nebenbetroffenen von einem in dieser Angelegenheit vertretungsberechtigten Organ. Die Settlement-Verhandlungen werden in der Akte dokumentiert.

Abgeschlossen wird das Verfahren nach einem Settlement durch einen sog. Kurzbescheid, der nur die nach § 66 OWiG erforderlichen Angaben enthält. Wenn trotz Settlements Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt wird, wird das Bundeskar-

tellamt den Kurzbescheid aufheben und einen ausführlichen Bußgeldbescheid formulieren (§ 69 Abs. 2 Satz 1 OWiG).